



# Machen Sie ein Fest, keinen Lärm!

## Lärminfo 7a

Tipps für Benutzer von Veranstaltungsräumen

# Ruhe! Wir feiern!

Sie haben ein Gemeinschaftszentrum oder einen Saal gemietet, um ein Fest oder eine Veranstaltung zu organisieren.

Das Glück der einen ist manchmal das Unglück der anderen, denn wer ein Fest veranstaltet, produziert oft auch Lärm und laute Musik. Hier finden Sie Informationen und Ratschläge, damit alle das Fest geniessen können – Ihre Gäste wie auch die Nachbarschaft.

Die Einhaltung der öffentlichen Ruhe ist gesetzliche Pflicht. Unabhängig von der Höhe des Lärmpegels muss übermässiger Lärm vermieden werden. Dies gilt für jede Stunde des Tages oder der Nacht und nicht nur zwischen 22 und 7 Uhr, wie zum Teil angenommen wird. In den Nachtstunden reagiert der Mensch aber oft empfindlicher.

## Direkte und indirekte Lärmquellen

Der Lärm eines Festes beschränkt sich nicht auf Musik und Stimmen, die aus dem Lokal dringen. Auch die indirekten Lärmbelastungen, die mit der Organisation und dem Ablauf der Veranstaltung zusammenhängen, müssen berücksichtigt werden: Materialtransporte, Lieferungen, das Kommen und Gehen der Teilnehmenden, Aufräum- und Putzarbeiten und dergleichen.

## Schallisolation genügt nicht

Der Vermieter hat sichergestellt, dass das zur Verfügung gestellte Lokal den gesetzlichen Normen in Sachen Lärmschutz entspricht. Durch Schallisolationen wird der übermässige Lärm bereits an der Quelle so gut als möglich reduziert. Doch Schallisolationen alleine lösen das Lärmproblem nicht. Das Wohlbefinden und die Ruhe der Anwohnenden hängen auch von Ihrem Verhalten und dem der Festteilnehmenden ab!

## Tipps

### Vor dem Fest

- Bemühen Sie sich im Voraus, damit die Nachbarschaft nicht belästigt wird.
- Informieren Sie sich über die Schall- und Laserverordnung und klären Sie, ob Ihre Veranstaltung gemeldet werden muss.
- Informieren Sie die Nachbarschaft über das Fest. Bitten Sie für die entstehenden Lärmemissionen um Nachsicht.
- Erkundigen Sie sich nach den Betriebsanweisungen für den Saal (zum Beispiel Lüftung, Aufräumzeiten oder die Möglichkeit ein Lärmmessgerät auszuleihen).
- Organisieren Sie an grossen Veranstaltungen einen eigenen Sicherheitsdienst.
- Denken Sie an Transport- und Parkierungsprobleme.
- Ermutigen Sie die Teilnehmenden, den ÖV, das Velo oder bestimmte Zufahrten und Parkierungsmöglichkeiten zu benutzen, um die Lärmbelastung zu minimieren.
- Weisen Sie die Teilnehmenden darauf hin, bei Ankunft und Abfahrt so wenig Lärm wie möglich zu machen.

### Während dem Fest

- Halten Sie soweit möglich die Türen und Fenster geschlossen.
- Benutzen Sie die Lüftung, anstatt die Fenster zu öffnen.
- Kontrollieren Sie regelmässig die Lautstärke der Musik.
- Seien Sie vorsichtig beim Abspielen von tiefen Tönen, da diese über längere Distanzen und durch Wände leicht verbreitet werden.

### Nach dem Fest

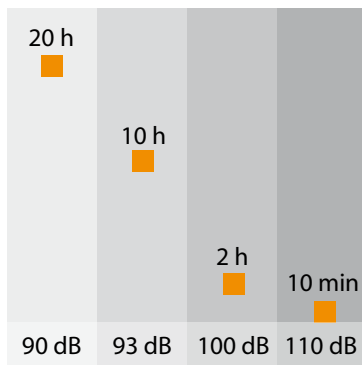
- Achten Sie darauf, dass sich die Teilnehmenden nicht zu lange vor dem Lokal aufhalten.
- Bitten Sie die Teilnehmenden, Lärm im öffentlichen Raum zu vermeiden (lautes Lachen, Autotüre schlagen), insbesondere nachts.

# Gehörschäden sind irreparabel!

Zu hohe Lautstärken können zu Hörschäden mit vorübergehendem oder dauerndem Hörverlust und Tinnitus führen. Achten Sie deshalb auf das Wohlbefinden und die Gesundheit der Gäste, indem sie mindestens die gesetzlichen Grenzwerte einhalten. Diese sind in der Schall- und Laserverordnung des Bundes (SLV) geregelt.

## Schalltoleranz des Ohres

Die Besucher von Musikevents sind oft Lautstärken ausgesetzt, die Risiken für das Gehör darstellen. Solche Pegel erträgt das Gehör nur während einer limitierten Zeit. Die zeitliche Belastbarkeit des Gehörs nimmt mit zunehmendem Schallpegel sehr schnell ab.



## Grenzwerte

An den lautesten Stellen im Publikumsbereich darf der Schallpegel einer Veranstaltung 93 dB(A) im Stundenmittel nicht überschreiten. Sind höhere Pegel erwünscht, fällt die Veranstaltung unter die Meldepflicht der SLV und es sind weitere Massnahmen zu treffen. Der Vermieter der Räumlichkeit hat die Pflicht, im Mietvertrag einen tieferen Grenzwert festzulegen, falls die Situation dies nahelegt.

## Massnahmen

Veranstaltungen mit Belastungen von bis zu einem Mittelwert von 100 dB(A) sind zulässig, wenn: die Meldung mindestens 14 Tage vor dem Fest bei der Vollzugsbehörde eingegangen ist, der Schallpegel während der Veranstaltung überwacht und aufgezeichnet wird, dem Publikum eine Ausgleichszone mit einem Maximalpegel von 5 dB(A) zugänglich ist, die Veranstalter den Gästen kostenlos Gehörschützer zur Verfügung stellen und sie über die Risiken von Gehörschäden informieren.

## Tipps

### Für Veranstalter

- Kontrollieren Sie den Lärmpegel mit einem Lärmmessgerät. Solche sind in der Regel bei Verleihern von Musikanlagen oder bei Saalvermietern erhältlich.
- Platzieren Sie die Lautsprecher so, dass die Lautstärke im ganzen Raum gleichmässig ist. Zudem sollten die mittleren und hohen Töne nicht direkt auf der Höhe der Ohren emittiert werden.
- Das Publikum darf sich nicht zu nahe an den Lautsprechern aufhalten. Platzieren Sie die Lautsprecher in einer unzugänglichen Zone in der Höhe.
- Falls nötig, statten Sie die Verstärkungsanlagen mit einem Gerät (Limiter) aus, welches die Lautstärke automatisch limitiert.
- Stellen Sie den Teilnehmenden Ohrstöpsel zur Verfügung.

### Für die Teilnehmenden

- Reagieren Sie, bevor Sie Ohrenscherzen haben.
- Achten Sie auf Warnsignale wie Ohrensausen und Pfeifen.
- Wenden Sie sich an den Verantwortlichen und lassen
- Sie die Lautstärke reduzieren, wenn Sie die Darbietung als zu laut taxieren.

# Rechtliche Grundlagen

## Bundesrecht

### **Umweltschutzgesetz (USG) SR 814.01**

[www.admin.ch/...](http://www.admin.ch/...) ▶

Dieses Rahmengesetz hat zum Zweck, die Bevölkerung gegen «schädliche oder lästige Einwirkungen» unter anderem Lärm zu schützen. Es definiert das Verursacher und das Vorsorgeprinzip: der Verursacher einer Lärmbelastung muss an der Lärmquelle die notwendigen Massnahmen ergreifen, so dass die Grenzwerte eingehalten werden.

### **Lärmschutzverordnung (LSV) SR 814.41**

[www.admin.ch/...](http://www.admin.ch/...) ▶

Diese Vollzugsverordnung reglementiert den Lärm. Sie soll vor schädlichem und lästigem Lärm schützen.

### **Schall- und Laserverordnung (SLV) SR 814.49**

[www.admin.ch/...](http://www.admin.ch/...) ▶

Die Schall- und Laserverordnung legt Grenzwerte für Schallpegel an Veranstaltungen und weitere Gehörschutzmassnahmen fest.

## Gemeinden

### **Polizeiverordnung**

Die Polizeiverordnung ergänzt die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung, unter Berücksichtigung der gemeindespezifischen Bedürfnisse. Darin wird auch das Thema des Lärmschutzes behandelt.



Quelle: Andreas Locher, Feldbach

## Andere

Richtlinie über die Ermittlung und Beurteilung der Lärmbelastung durch den Betrieb öffentlicher Lokale (30. März 2007), Cercle Bruit [www.cerclebruit.ch/...](http://www.cerclebruit.ch/...) ▶

Der Cercle Bruit organisiert die Zusammenarbeit und koordiniert die Vollzugspraxis der kantonalen Lärmschutzfachstellen.

Die Richtlinie wurde von der Rechtsprechung aufgenommen und erläutert die Reichweite bestehender gesetzlicher Grundlagen.

## Weitere Informationen:

### Links:

- [www.laerm.ch](http://www.laerm.ch) ▶
- [www.stadt-zuerich.ch/...](http://www.stadt-zuerich.ch/...) ▶
- [www.schallundlaser.ch](http://www.schallundlaser.ch) ▶

### Bewilligungen:

zuständige Gemeinde

### Kontakt:

Tiefbauamt des Kanton Zürich  
Fachstelle Lärmschutz  
Walcheplatz 2/Postfach  
8090 Zürich  
Tel. 043 259 55 11  
Fax 043 259 55 12  
[fals@bd.zh.ch](mailto:fals@bd.zh.ch) ▶  
[www.laerm.zh.ch](http://www.laerm.zh.ch) ▶